



Maximilianstraße 2  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512 / 57 37 57  
Email: [fraktion@aab-ak.at](mailto:fraktion@aab-ak.at)

## **Antrag**

**an die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 28. Oktober 2016**

### **Informationspflicht bei Strom- und Gaslieferverträgen mit Neukundenrabatt**

Seit der Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes nimmt die Anzahl an Lieferanten und Produkten ständig zu. Im September 2016 kann in Tirol zwischen 87 Produkten für Strom und 41 Produkten für Gas gewählt werden.

Die meisten Lieferanten gewähren einen sogenannten Neukundenrabatt, der meistens für ein Jahr gewährt wird. In der Regel besteht der Neukundenrabatt aus einem vergünstigten Arbeitspreis pro kWh im ersten Vertragsjahr. Dieser Rabatt kann bis zu 85 %, bezogen auf den eigentlichen Tarif, bedeuten. Nach Ablauf dieses ersten Vertragsjahres kommt nur mehr der eigentliche Tarif zur Anwendung.

So sieht das im September 2016 günstigste Stromprodukt für einen Standardhaushalt (3.500 kWh) unter Berücksichtigung des Neukundenrabattes eine Ersparnis von 190 Euro vor. Dasselbe Produkt bedeutet ab dem zweiten Jahr aber Mehrkosten von 147 Euro im Vergleich zum Referenztarif. Dies ist kein Einzelfall: Sowohl für Strom als auch für Gas sind die acht günstigsten Produkte, unter Berücksichtigung des Neukundenrabattes, ab dem zweiten Jahr teurer als der Referenztarif.

Die meisten Online-Tarifrechner sehen in der Standardeinstellung vor, dass diese Neukundenrabatte automatisch berücksichtigt werden. Der Kunde muss selbst und aktiv die Berücksichtigung der Neukundenrabatte deaktivieren. Da diese Einstellung nicht hervorgehoben ist, gehen viele Kunden davon aus, dass sich die angegebene Ersparnis auf den regulären Tarif bezieht.

Häufig stellen Kunden erst nach Vertragsabschluss fest, dass der neue Lieferant höhere Normaltarife als der bisherige Lieferant hat. Dies wird z.B. dann erkannt, wenn die monatlichen Teilbeträge höher sind als bisher, da viele Neukundenrabatte erst im Rahmen der Jahresabrechnung gewährt werden. Im schlimmsten Fall bemerken dies die Kunden erst nach der zweiten Jahresabrechnung, wenn erstmals der Tarif ohne Neukundenrabatt zur Anwendung kommt.

Ziel von Seiten der öffentlichen Hand muss es sein, dass Lieferanten günstige Strom- und Gasstarife anbieten, anstatt zu versuchen, sich gegenseitig anhand von Neukundenrabatten zu übertreffen. Damit entwickelt sich der Wettbewerb der Lieferanten in eine falsche Richtung zu Lasten der Kunden, die sich der Preisstruktur nicht bewusst sind. Außerdem werden komplexe Tarifmodelle gefördert, die es den Kunden immer schwerer machen, die Vor- und Nachteile zu erkennen und einen Vergleich anzustellen.

Im Konsumentenschutzgesetz besteht bereits eine zusätzliche Hinweispflicht bei Vertragsverhältnissen, die über einen bestimmten Vertragszeitraum abgeschlossen werden und bei denen in den Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen eine Klausel enthalten ist, dass sich der Vertrag automatisch verlängert, wenn keine fristgerechte Kündigung erfolgt.

Eine solche Regelung soll analog auch für Lieferanten für jene Strom- und Gaslieferprodukte gelten, für die ein zeitlich begrenzter Neukundenrabatt gewährt wird. So sollten Unternehmen verpflichtet sein, verständliche und vollständige Informationen in den jeweiligen Werbeunterlagen bzw. Bewerbungen in einer transparenten Art und Weise sowie an auffälliger Stelle, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Vertrag selbst, auf den Neukundenrabatt hinweisen. Vor allem sollte zusätzlich, rechtzeitig vor Ablauf des Zeitraumes, für den der Neukundenrabatt gilt, der Kunde in einem persönlich gerichteten Schreiben darüber zu informieren sein, ab welchem Datum der Neukundenrabatt nicht mehr gewährt wird. In diesem Schreiben soll der reguläre Tarif nochmals wiedergegeben werden und ein Hinweis auf den Tarifkalkulator der E-Control erfolgen. Dieser zusätzliche Hinweis soll jedenfalls ein Monat vor Auslaufen des Neukundenrabattes bzw. so rechtzeitig erfolgen, dass den betroffenen Kunden genügend Zeit für einen aktuellen Tarifvergleich bzw. einen möglichen Anbieterwechsel bleibt.

**Die 170. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert das Wirtschaftsministerium auf, im Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG) sowie Gaswirtschaftsgesetz (GWG) eine Informationspflicht für Lieferanten an Endkunden zu verankern, und zwar für spätestens einen Monat vor jenem Zeitpunkt, in dem ein Neukundenrabatt für das gewählte Strom- oder Gasprodukt endet.**

